

**Offener Brief an die Stadträte der Stadt Braunsbedra sowie den Bürgermeister,
Herrn Steffen Schmitz, und die Verwaltung**

Betreff: Sitzung des Stadtrates am 25.02.2026

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der
ehemaligen SAZA“**

Sehr geehrter Herr Schmitz,

sehr geehrte Damen und Herren,

wie inzwischen allen Angesprochenen bekannt sein dürfte, hatten wir bereits am 26.01.2026 einen offenen Brief an alle Stadträte der Stadt Braunsbedra gemailt, da wir als interessierte Bürger der Dorfgemeinschaft zu dieser Zeit diverse offene Fragen zu obiger Bauprojekt hatten, die aus unser Sicht vor Verabschiedung des entsprechenden Bebauungsplan diskutiert werden sollten.

In der Folge hatten wir in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 27.01.2026 und auf der Ortsratssitzung in Roßbach am 29.01.2026 die Möglichkeit, diese Fragen und Aspekte mehr oder weniger ausführlich zu stellen.

Eine solche Gelegenheit zu Nachfragen wurde uns hingegen in der Sitzung des Hauptausschuss am 10.02.2026 verwehrt, da der Bürgermeister der Meinung war, dass alle Fragen bereits beantwortet seien und die Einwohnerfragestunde bestenfalls nicht dazu führen sollte, das die Räte in ihrer Entscheidung beeinflusst werden.

Den offenen Brief und die Zusammenfassung der Sitzungen vom 29.01.2026 und vom 10.02.2026 sowie den offenen Brief mitsamt der Anlagen finden Sie zum Nachlesen auf <https://braunsbedra-rossbach.de/dokumente/>.

Da der Bürgermeister trotz seiner Erkenntnis in der Neujahrsansprache im Geiseltalbote, dass über manche Punkte zu wenig informiert wurde, auch weiterhin nicht gewillt ist, transparent zu informieren und Bürgeranliegen Ernst zu nehmen, sehen wir uns als Vertreter der Dorfgemeinschaft Roßbach gezwungen, die Nöte und Bedürfnisse der Bürger Roßbachs wieder im Wege eines offenen Briefes anzusprechen und weisen schon jetzt klarstellend daraufhin, dass unser Ziel nicht das Verhindern des Bebauungsplanes ist, sondern wir vielmehr daran interessiert sind, dass die Interessen und Bedürfnisse aller Parteien, also auch der Bürger, abgewogen werden.

Wir möchten daher zunächst die Erkenntnisse der letzten zwei Wochen kurz im Folgenden zusammenfassen, um dann im zweiten Schritt einen Vorschlag zu unterbreiten, der ggf. allen Interessen, auch denen der Einwohner von Roßbach, gerecht werden.

Zusammenfassung im Einzelnen:

1. Investor

Wie inzwischen bekannt ist, handelt es sich bei dem Investor Herr Heinemann um einen Groß-Investor im Bereich Energiegewinnung und Geflügelzucht mit diversen entsprechenden Anlagen in ganz Deutschland. Als solcher hat er bereits jetzt zugesichert, dass die Betreibergesellschaft der Geflügelzuchtanlage auf dem Gebiet der ehemaligen SAZA seinen Sitz in Braunsbedra haben wird und er auch hier Steuern zahlen wird, soweit welche anfallen. Es wurde weiterhin in Aussicht gestellt, dass mindestens 20 Arbeitsplätze geschaffen werden.

Auf den genannten Veranstaltung trat er mit seinem Rechtsanwalt stets offen gegenüber den Bürgeranliegen auf und beantwortete alle an ihn gerichteten Fragen. Zudem bestätigte die Stadt, dass sie entsprechende Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse eingeholt hat.

2. Entnahme Wasser

Entsprechend des Umweltberichtes zum Bebauungsplan verfügt die Sauwohl Immo GmbH als Vorhabenträger über eine wasserrechtliche Erlaubnis (Az. 44/575/10082/00 – 61021/8669/00 vom 15.03.2000), die zuletzt geändert wurde am 10.05.2017. Die Grundwasserentnahme erfolgt hierbei über drei Brunnen und umfasst eine Menge von bis zu 87,8 Millionen Liter, wobei der Investor bestätigte, dass sich das Verfahren zur wasserrechtlichen Genehmigung derzeit im Anhörungsverfahren befinden würde und noch nicht abschließend geklärt sei, ob und in welchem Umfang diese weiter bestehen wird. Immerhin stellte die ehemalige Sauenzuchtanlage bereits im September 2020 ihren Geschäftsbetrieb ein durch Verkauf des letzten Tieres.

Gemäß dem von Investor eingereichten Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG benötigt die Schweinmastanlage bei 870.000 Tierplätzen 39,826 Liter und bei 600.000 Tierplätzen 26.223,3 Liter.

Im Ergebnis bestätigte der Bürgermeister dem Hauptausschuss gegenüber, dass es in Braunsbedra niedrige Grundwasserstände gebe, er ließ jedoch offen, ob das als Problem zu bewerten sei. Herr Mai bestätigte beim Ortsbeirat Roßbach die Wasserproblematik und verwies auf die klimatischen Umstände.

Mit Blick insbesondere auch auf den niedrigen Wasserstand des Hasse Sees und den Einschränkungen in den sommerlichen Allgemeinverfügungen zum Thema Verwendung von Wasserentnahme aus Oberflächengewässern dürfte allen Beteiligten bewusst sein, dass eine möglichst geringe Wasserentnahme anzustreben ist.

3. Beeinträchtigung Luft

Herr Hentschke, der Rechtsanwalt des Investors, bestätigte bei der Ortsratssitzung in Roßbach, dass Geflügelgeruch von der menschlichen Nase als empfindlicher wahrgenommen wird als Schweinegeruch.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die geplante Geflügelzuchtanlage insbesondere in Großkayna und Lunstädt zu einer Geruchsbelastung führen wird, was selbst vom Investor bestätigt wurde.

Die Ortsratssitzungen in Großkayna und Roßbach haben gezeigt, dass die Meinungen der Bürger zur Akzeptanz dieser Beeinträchtigungen stark auseinandergehen. Die einen sagen insbesondere mit Blick auf die ehemalige SAZA, dass eine solche Geruchsbelästigung zum Landleben gehört und hinnehmbar sei. Die anderen hingegen schätzen die zu erwartende Geruchsbelästigung als so stark ein, dass diese nicht hinnehmbar sei und dazu führen würde, dass u.a. die Grundstückspreise fallen und die Ortsteile Großkayna und Lunstädt inklusive der Hasse und dem Südfeldsee an Attraktivität bei Campern, Kleingärtner, Feriengästen und Anwohnern weiter verlieren werden.

Aus Sicht der Unterzeichner lassen sich diese zwei Meinungen schwer unter einen Hut bringen, da keiner wirklich einschätzen kann, wie hoch die Belastung tatsächlich sein wird und auch jeder Bürger eine unterschiedliche Wahrnehmungs- und Akzeptanzschwelle hat.

Als Kompromiss wird daher vorgeschlagen, dass die im Bebauungsplan genehmigten Tierplätze mit 600.000 auf das geringste vom Investor angedachte Maß reduziert werden und die Gerüche durch Einsatz einer Fußbodenheizung und von ImproBed®-Einstreu weiter reduziert werden. Mit diesen Einschränkungen wäre nach den Bebauungsplanunterlagen ein Minderungsgrad der Geruchsemissionen um mindestens 35 % und einer Ammoniakemissionsminderung um 55 % zu erreichen, was zu mindestens dafür sorgen würde, dass mit wirtschaftlich vertretbarem Einsatz und in wirtschaftlich vertretbarem Maß ein Höchstmaß an Reduzierung der Gerüche erfolgt.

Ob und inwieweit dieses den gesetzlichen Bedingungen der TA-Luft entspricht oder nicht wird zudem derzeit gesondert durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in einem gesonderten Genehmigungsverfahren geprüft.

4. Beeinträchtigung durch Verkehr

Aufgrund der bereits erfolgten Diskussionen hat der Investor zugesichert, dass der LKW-Verkehr, welcher von der SAZA kommt, nicht durch die Ortslagen von Großkayna und Roßbach fahren wird und er dafür Sorge tragen wird. Die Sorgen wurden folglich ernst genommen und einvernehmlich geklärt.

5. Konkrete Größe des Projekts

Laut S. 16 der Begründung erlaubt der Bebauungsplan folgende zwei verschiedene Varianten für die Hähnchenmast:

a. Variante 1 (konventionelle Haltung):

Ställe mit einer Stallgrundfläche von 57.614 m² und einer Kapazität von 1,4 Millionen Hähnchenmastplätzen. Das Haltungsverfahren basiert auf einer konventionellen Bodenhaltung mit einer Belegung von 39 kg/m² sowie einer Mästungsdauer von 40 bis 45 Tagen.

b. Variante 2 (Haltungsform 3):

Ställe mit einer Stallgrundfläche von 57.614 m² und einer Kapazität von 870.000 Hähnchenmastplätzen. Das Haltungsverfahren basiert auf der Haltungsform 3 mit einer Belegung von 29 kg/m² sowie einer Mästungsdauer von 49 bis 50 Tagen.

Laut Beschluss des Hauptausschusses soll der Bebauungsplan weiterhin alle Varianten beinhalten, jedoch soll vertraglich im Durchführungsvertrag vereinbart werden, dass die Haltung nur in der Variante 2 erfolgen wird und eine Änderung dieser Haltungsform nur durch Abänderung des Vertrages zwischen der Stadt, vertreten durch den Stadtrat, und den Investor einvernehmlich geschehen kann.

Gem. der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt ist bei einem Bebauungsplan (B-Plan) insbesondere der Wortlaut des Bebauungsplanes wichtig und alle dazugehörigen Dokumente werden nach den dortigen textlichen Festlegungen objektiv ausgelegt. Maßgeblich ist hierbei der Wortlaut, nicht der Wille der planenden Gemeinde, wenn dieser nicht eindeutig im Text Niederschlag gefunden hat.

Daher ist aus unserer Sicht der Text Teil B des B-Plans eindeutig zu fassen und daher auch entsprechend anzupassen.

Im Text Teil B des B-Planes heißt es derzeit in Ziffer 1.2. Satz 2:

Die zulässige Tierplatzzahl wird auf bis zu 1,4 Mio. Masthähnchenplätze in konventioneller Bodenhaltung mit einer Belegungsdichte von bis zu 39 kg/m² in zwingender Kombination mit einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage für einen Minderungsgrad der Geruchsemissionen um mindestens 60 % beschränkt.

Alternativ sind bis zu 600.000 Masthähnchenplätze in Bodenhaltung mit einer Belegungsdichte von bis zu 29 kg/m² mit ammoniakemissionsmindernden Maßnahmen mit einem Minderungsgrad von 40 % (gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe h TA Luft)

oder

870.000 Masthähnchenplätze in zwingender Kombination mit emissionsmindernden Maßnahmen (z. B. durch Einsatz einer Fußbodenheizung und/oder von ImproBed®-Einstreu) für einen Minderungsgrad der Geruchsemissionen um mindestens 35 % und einer Ammoniakemissionsminderung um 55 % zulässig.

Zusätzlich zu den obigen stets alleinigen kommunizierten Varianten gibt es folglich auch eine Variante mit 600.000 Tierplätzen, diese jedoch nur mit ammoniakemissionsmindernden Maßnahmen mit einem Minderungsgrad von 40 %, obwohl ausweislich der Variante mit 870.000 Tierplätzen durch Einsatz einer Fußbodenheizung und von ImproBed®-Einstreu ein Minderungsgrad der Geruchsemissionen um mindestens 35 % und einer Ammoniakemissionsminderung um 55 % möglichst ist.

Zum Zwecke der Verminderung der zu erwartenden Geruchsbeeinträchtigungen schlagen wir daher vor, dass im B-Plan ausschließlich eine Variante mit 600.000 Tierplätze genehmigt wird, die zwingend den Einsatz einer Fußbodenheizung und von ImproBed®-Einstreu mit einem Minderungsgrad der Geruchsemissionen um mindestens 35 % und einer Ammoniakemissionsminderung um 55 % vorsieht.

Der TEXT-TEIL B des B-Lams ist in Ziffer 1.2. daher wie folgt zu ändern:

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Tierhaltung“ - SO Tier 1 sind Gebäude und Anlagen zur Aufzucht und Haltung von Masthähnchen sowie die der Tierhaltung dienlichen Gebäude und bauliche Anlagen wie Blockheizkraftwerke, Lagerhallen, Futtersilos, Büro- und Sozialgebäude sowie Unterbringungsmöglichkeiten für Bereitschafts- und Betriebspersonal zulässig. Die zulässige Tierplatzzahl wird auf bis zu 600.000 Masthähnchenplätze in Bodenhaltung mit einer Belegungsdichte von bis zu 29 kg/m² in zwingender Kombination mit emissionsmindernden Maßnahmen (z. B. durch Einsatz einer Fußbodenheizung und von ImproBed®-Einstreu) für einen Minderungsgrad der Geruchsemissionen um mindestens 35 % und einer Ammoniakemissionsminderung um 55 % beschränkt. Unabhängig von der zulässigen Tierplatzzahl der Masthähnchen ist das Halten von bis zu 50 Pferden zulässig. Zulässig sind darüber hinaus alle Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.

Nur so kann sichergestellt werden, dass der Investor nicht schlussendlich doch 1,4 Millionen Tierplätze in konventioneller Haltung einrichtet.

6. SAZA-Gelände

Alle Beteiligten an obigen Sitzungen sind sich darüber einig gewesen, dass weder ein ggf. zulässiger Weiterbetrieb der Sauenzuchtanlage noch eine Verwahrlosung des ehemaligen SAZA-Geländes erfolgen soll.

7. IGEK (integriertes gemeindliches Entwicklungskonzept für die Stadt Braunsbedra)

Alle Beteiligten an den obigen Sitzungen waren sich darüber einig, dass das IGEK sehr gut und schlüssig im Jahr 2022 nach einer umfassenden Bestandsaufnahme ein geeignetes Handlungskonzept für die Zukunft aufgestellt hat.

Unabhängig von der Vereinbarkeit mit dem hiesigen Vorhaben, welche man durchaus kritisch sehen kann, sollte dieses Konzept aus Sicht der Unterzeichner fortgeschrieben werden. Insbesondere in Zeiten immer knapper werdender Gemeindegeldern ist es wichtig, dass es eine gemeinsame Vision von Braunsbedra gibt und anhand dieser auch planmäßig agiert wird. Nur so kann vermieden werden, dass Geld an der falschen Stelle ausgegeben wird und später woanders fehlt.

Insbesondere die derzeitige Finanzierungslücke beim Neubau der Kita Sonnenschein und der bei Jugendlichen durchaus kritisch gesehenen Abriss der „Ranch“ zeigt sehr deutlich, dass unter Einbeziehung der Bürger und bei voller Transparenz der Verwaltung und des Stadtrates gemeinsam gehandelt werden muss.

Insbesondere die Diskussionen über den Bebauungsplan SAZA haben gezeigt, dass Bürger durchaus Interesse an Entscheidungen in ihrer Gemeinde haben, wenn sie aktiv miteinbezogen werden und Ihnen Vorgänge verständlich erklärt werden. Dieses setzt jedoch die hierfür notwendige Transparenz voraus. Zu einer solchen gehört aus unserer Sicht:

- Offenlegung aller entscheidungserheblichen Unterlagen (außer in dringenden Fällen) mindestens 3 Wochen vor jeder Sitzung
- Mindestens Erstellung eines Audio-Mitschnittes aller Sitzungen mit anschließender, zeitnaher Veröffentlichung – optimaler Weise eine LIVE-Video-Übertragung aller Sitzungen
- Regelmäßige Einwohnerversammlungen
- Ermöglichungen von Rederecht der Bürger zu einzelnen Beratungsgegenständen
- Durchführung von Bürgerbefragungen

8. Nachteile der Stadt und seiner Bürger

Unter Bezugnahme auf obige Ausführungen ergeben sich grundsätzlich u.a. folgende Nachteile durch das geplante Vorhaben auf dem Gelände der ehemaligen SAZA:

- Mehr Emissionen durch Geruch und Verkehr
- Höherer Wasserverbrauch und niedrigerer Grundwasserspiegel
- Mehr Verkehr
- Weniger Feriengäste und Camper, insbesondere in Lunstädt und in Großkayna
- Hasse See: weniger Besucher, vermutlicher Arbeitsplatzabbau, keine Motivation der Stadt zur Weiterentwicklung, weniger Einnahmen durch Gewinne
- Abnahme der Grundstückswerte mit der Folge geringerer Grundsteuereinnahmen
- Abwanderung von Dorfbewohnern und weniger Zuzug von neuen Bürgern
- Mehr Verkehr und dadurch Gefährdung von Mensch, Tier und Natur
- Stadt insgesamt: weniger Arbeitsplätze und Einnahmen, geringere Attraktivität als Naherholungsgebiet
- Wassernotstand bei Seen und Grundwasser

9. Konkrete Umsetzungsänderungen

Wie bereits schon zum Hauptausschuss geplant, schlagen wir als konkreten Kompromissvorschlag im Interesse aller Beteiligten folgendes vor:

a. Reduzierung der Tierplätze auf 600.000

- a. unter Anpassung des Text Teil B des B-Planes Ziffer 1.2 entsprechend der obigen Formulierung wie folgt:
 - i. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Tierhaltung“ - SO Tier 1 sind Gebäude und Anlagen zur Aufzucht und Haltung von Masthähnchen sowie die der Tierhaltung dienlichen Gebäude und bauliche Anlagen wie Blockheizkraftwerke, Lagerhallen, Futtersilos, Büro- und Sozialgebäude sowie Unterbringungsmöglichkeiten für Bereitschafts- und Betriebspersonal zulässig. Die zulässige Tierplatzzahl wird auf bis zu 600.000 Masthähnchenplätze in

Bodenhaltung mit einer Belegungsichte von bis zu 29 kg/m² in zwingender Kombination mit emissionsmindernden Maßnahmen (z. B. durch Einsatz einer Fußbodenheizung und von ImproBed®-Einstreu) für einen Minderungsgrad der Geruchsemissionen um mindestens 35 % und einer Ammoniakemissionsminderung um 55 % beschränkt. Unabhängig von der zulässigen Tierplatzzahl der Masthähnchen ist das Halten von bis zu 50 Pferden zulässig. Zulässig sind darüber hinaus alle Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.

- b. entsprechende Anpassung des Vorhaben- und Erschließungsplans in Bezug auf die Verfahrensbeschreibung wie folgt:
 - i. Die gewählte Variante umfasst insgesamt sechs Stallgebäude mit einer Stallgrundfläche von 57.614 m² und einer Kapazität von bis zu 600.000 Hähnchenmastplätzen. Dazu werden an der jeweiligen Stalllängsseite zusätzlich Kaltscharräume errichtet, die den Tieren einen entsprechenden Außenklimazugang ermöglichen. Das Haltungsverfahren basiert auf einer konventionellen Bodenhaltung mit einer Belegung von 29 kg/m².

Die Tiere werden als Eintagsküken in die Ställe eingestallt und für etwa 49 bis 50 Tage gemästet. Ein Teil der Tiere wird mit einem Gewicht von etwa 1,9 kg Lebendgewicht pro Tier nach etwa 40 bis 41 Masttagen vorgefangen und vermarktet. Die restlichen Tiere werden bis zu einem Gewicht von ca. 2,5 kg pro Tier weiter gemästet.

In dieser Variante werden im Sinne der Berücksichtigung der Vorsorgeanforderungen nach Nr. 5.4.7.1 h) TA Luft anstelle der Abluftreinigung alternative Minderungstechniken berücksichtigt. Fußbodenheizungen und der Einsatz von ImproBed®-Einstreu (vgl. DLG-Prüfbericht 7449) gewährleisten entsprechende Minderungen. In der gewählten Variante wird deshalb bei 600.000 Mastplätzen von einer Minderung der Geruchsemissionen in Höhe von 35 % und einer Minderung der Ammoniakemissionen um 55 % ausgegangen.

Die Abluftabführung erfolgt über ventilatorenbestückte Überfirst-Abluftkamme und Seitenwandventilatoren.

- b. **Zwingende Nutzung von Fußbodenheizungen und der Einsatz von ImproBed®-Einstreu** – Daher Änderung des Durchführungsvertrages wie folgt:

- a. § 2 Abs. 2: Die Vorhabenträgerin beabsichtigt derzeit die Realisierung der Tierwohl-Variante in der Fassung des B-Plans. Diese umfasst insgesamt sechs Stallgebäude mit einer Stallgrundfläche von 57.614 m² und einer Kapazität von bis zu 600.000 Hähnchenmastplätzen. Dazu werden an der jeweiligen Stalllängsseite zusätzlich Kaltscharräume errichtet, die den Tieren einen entsprechenden Außenklimazugang ermöglichen. Das Haltungsverfahren basiert auf einer konventionellen Bodenhaltung mit einer Belegung von 29 kg/m². Die Tiere werden als Eintagsküken in die Ställe eingestallt und für etwa 49 bis 50 Tage gemästet. Ein Teil der Tiere wird mit

einem Gewicht von etwa 1,9 kg Lebendgewicht pro Tier nach etwa 40 bis 41 Masttagen vorgefangen und vermarktet. Die restlichen Tiere werden bis zu einem Gewicht von ca. 2,5 kg pro Tier weiter gemästet. In dieser Variante werden im Sinne der Berücksichtigung der Vorsorgeanforderungen nach Nr. 5.4.7.1 h) TA Luft anstelle der Abluftreinigung alternative Minderungstechniken berücksichtigt. Fußbodenheizungen und der Einsatz von ImproBed®-Einstreu (vgl. DLG-Prüfbericht 7449) gewährleisten entsprechende Minderungen. In dieser Variante wird deshalb von einer Minderung der Geruchsemissionen in Höhe von 35 % und einer Minderung der Ammoniakemissionen um 55 % bei 600.000 Mastplätzen ausgegangen. Die Abluftabführung erfolgt über ventilatorenbestückte Überfirst-Abluftkamine und Seitenwandventilatoren.

- b. § 2 Abs. 3: Streichung der 2 hinter dem Wort Variante
 - c. § 2 Abs. 4: kann ersatzlos gestrichen werden, da bei Änderung neuer B-Pan notwendig
 - d. § 3 Abs. 1: Streichung der 2 hinter dem Wort Variante in Satz 1 und Satz 2
- c. **Präambel ergänzen in Absatz 1 mit der Aussicht auf Arbeitsplätze** (siehe Aufstellungsbeschluss vom 27.09.2023)
- a. Die Vorhabenträgerin hat die ehemalige Schweinehaltungsanlage SAZA übernommen und beabsichtigt, in den Gebäuden zukünftig Geflügelhaltung zu betreiben. Mit der Umsetzung der Hühnermastanlage ist die Schaffung von 20 Arbeitskräften in der Tierhaltung sowie vier bis fünf Arbeitskräften in der Biogasproduktion geplant.“
- d. **Festschreibung des Sitzes der Vorhabenträgerin und der Betreibergesellschaft in Braunsbedra** – Regelungen in § 7 sind soweit ok, aber Ergänzung in Absatz 2 notwendig mit folgendem Text:
- a. Sofern ein Wechsel der Vorhabenträgerin erfolgen sollte (vgl. hierzu § 12), wird sie die neue Vorhabenträgerin / den neuen Vorhabenträger entsprechend verpflichten, ihren/seinen Sitz in Braunsbedra zu nehmen und zu behalten. Bei Einschaltung einer Betreibergesellschaft wird die Vorhabenträgerin diese entsprechend verpflichten, ihren Sitz in Braunsbedra zu nehmen und zu behalten.
- e. **Durchfahrtsverbot für LKWs der SAZA für die Ortschaften Lünstädt und Großkayna**. Aber mit folgender Konkretisierung in § 8 Abs. 2 des Durchführungsvertrages:
- a. Sofern ein Wechsel der Vorhabenträgerin erfolgen sollte (vgl. hierzu § 12), oder eine Betreibergesellschaft eingeschaltet wird, wird die Vorhabenträgerin diese entsprechend verpflichten, die Regelungen des Absatz 1 einzuhalten.
- f. **Beschränkung der Wassermenge auf 27.000 m³ pro Jahr** – gesonderte Regelung im Vertrag nicht notwendig, da wasserrechtliche Genehmigung noch ausstehend

Zusätzlich fordern wir:

- g. Fortschreibung des IGEK und gemeinsame Erarbeitung einer Vision Braunsbedra 2030 unter Mitwirkung der Bürger aller Ortsteile
- h. Aktive Einbeziehung der Bürger in politische Entscheidungen

- i. Erweitere Förderung der Hasse und des Südfeldsees als Naherholungsgebiet

Entsprechend der bisher geübten Praxis im Bauausschuss und der bisherigen Stadtratsitzungen gehen wir davon aus, dass uns bei der anstehenden Sitzung Rederecht für die Tagesordnungspunkte der ehemaligen SAZA betreffend eingeräumt wird und nicht vergleichbar dem Hauptausschuss versucht wird, die Bürgerbeteiligung durch Formalitäten zu beschränken.

Weiterhin gehen wir davon aus, dass sie zu ihrer jeweiligen Meinung dem Bürger gegenüber stehen und bitten daher um namentliche Abstimmung, die in einem solchen Fall eigentlich selbstverständlich sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen,

Christina Grunert, Dorfgemeinschaft Roßbach
Christoph Lattreuter, Dorfgemeinschaft Roßbach

Anhang: Muster-Antrag / Vorlage

MUSTER-Antrag / VORLAGE

An den Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Braunsbedra
Markt 1

06242 Braunsbedra

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir beantragen, zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten die folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Tagesordnungspunkt 10

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Durchführungs- und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ wird nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung vom 16.02.2026 mit folgenden Änderungen beschlossen:

a. Präambel Abs. 1:

Die Vorhabenträgerin hat die ehemalige Schweinehaltungsanlage SAZA übernommen und beabsichtigt, in den Gebäuden zukünftig Geflügelhaltung zu betreiben. Mit der Umsetzung der Hühnermastanlage ist die Schaffung von 20 Arbeitskräften in der Tierhaltung sowie vier bis fünf Arbeitskräften in der Biogasproduktion geplant.

b. § 2 Abs. 2:

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt derzeit die Realisierung der Tierwohl-Variante in der Fassung des B-Plans. Diese umfasst insgesamt sechs Stallgebäude mit einer Stallgrundfläche von 57.614 m² und einer Kapazität von bis zu 600.000 Hähnchenmastplätzen. Dazu werden an der jeweiligen Stalllängsseite zusätzlich Kaltscharräume errichtet, die den Tieren einen entsprechenden Außenklimazugang ermöglichen. Das Haltungsverfahren basiert auf einer konventionellen Bodenhaltung mit einer Belegung von 29 kg/m². Die Tiere werden als Eintagsküken in die Ställe eingestallt und für etwa 49 bis 50 Tage gemästet. Ein Teil der Tiere wird mit einem Gewicht von etwa 1,9 kg Lebendgewicht pro Tier nach etwa 40 bis 41 Masttagen vorgefangen und vermarktet. Die restlichen Tiere werden bis zu einem Gewicht von ca. 2,5 kg pro Tier weiter gemästet. In dieser Variante werden im Sinne der Berücksichtigung der Vorsorgeanforderungen nach Nr. 5.4.7.1 h) TA Luft anstelle der Abluftreinigung alternative Minderungstechniken berücksichtigt. Fußbodenheizungen und der Einsatz von ImproBed®-Einstreu (vgl. DLG-Prüfbericht 7449) gewährleisten entsprechende Minderungen. In dieser Variante wird deshalb von einer Minderung der Geruchsemissionen in Höhe von 35 % und einer Minderung der Ammoniakemissionen um 55 % bei 600.000 Mastplätzen ausgegangen. Die Abluftabführung erfolgt über ventilatorenbestückte Überfirst-Abluftkamine und Seitenwandventilatoren.

c. § 2 Abs. 3:

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, im Hinblick auf die in § 2 Abs. 2 dieses Vertrages genannte Variante zur Durchführung nach den in § 3 dieses Vertrages genannten Rahmenbedingungen.

d. § 2 Abs. 4:

wird ersatzlos gestrichen

e. § 3 Abs. 1:

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens aus § 2 Abs. 2 Variante im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages und dem zugrunde liegenden Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2). Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich für die Variante aus § 2 Abs. 2 dieses Vertrages, spätestens sechs Monate nach ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans durch die Stadt, einen prüffähigen Genehmigungs-/Bauantrag für das Vorhaben zu stellen. Sie wird spätestens 12 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung für das Vorhaben mit den Bauarbeiten beginnen.

Das Vorhaben ist

binnen einer weiteren Frist von 36 Monaten ab Bestandskraft der Genehmigung fertig zu stellen.

f. § 7 Abs. 2:

Sofern ein Wechsel der Vorhabenträgerin erfolgen sollte (vgl. hierzu § 12), wird sie die neue Vorhabenträgerin / den neuen Vorhabenträger entsprechend verpflichten, ihren/seinen Sitz in Braunsbedra zu nehmen und zu behalten. Bei Einschaltung einer Betreibergesellschaft wird die Vorhabenträgerin diese entsprechend verpflichten, ihren Sitz in Braunsbedra zu nehmen und zu behalten.

g. § 8 Abs. 2:

Sofern ein Wechsel der Vorhabenträgerin erfolgen sollte (vgl. hierzu § 12), oder eine Betreibergesellschaft eingeschaltet wird, wird die Vorhabenträgerin diese entsprechend verpflichten, die Regelungen des Absatz 1 einzuhalten.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Durchführungs- und Erschließungsvertrag zu unterzeichnen.

2. Tagesordnungspunkt 12

Der Stadtrat möge beschließen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ der Stadt Braunsbedra in der Fassung vom Dezember 2025, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und Vorhaben- und Erschließungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit folgenden Änderungen beschlossen:

a. Text Teil B des B-Planes Ziffer 1.2

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Tierhaltung“ - SO Tier 1 sind Gebäude und Anlagen zur Aufzucht und Haltung von

Masthähnchen sowie die der Tierhaltung dienlichen Gebäude und bauliche Anlagen wie Blockheizkraftwerke, Lagerhallen, Futtersilos, Büro- und Sozialgebäude sowie Unterbringungsmöglichkeiten für Bereitschafts- und Betriebspersonal zulässig. Die zulässige Tierplatzzahl wird auf bis zu 600.000 Masthähnchenplätze in Bodenhaltung mit einer Belegungsdichte von bis zu 29 kg/m² in zwingender Kombination mit emissionsmindernden Maßnahmen (z. B. durch Einsatz einer Fußbodenheizung und von ImproBed®-Einstreu) für einen Minderungsgrad der Geruchsemissionen um mindestens 35 % und einer Ammoniakemissionsminderung um 55 % beschränkt. Unabhängig von der zulässigen Tierplatzzahl der Masthähnchen ist das Halten von bis zu 50 Pferden zulässig. Zulässig sind darüber hinaus alle Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.

b. Verfahrensbeschreibung im Vorhaben- und Erschließungsplan:

Die gewählte Variante umfasst insgesamt sechs Stallgebäude mit einer Stallgrundfläche von 57.614 m² und einer Kapazität von bis zu 600.000 Hähnchenmastplätzen. Dazu werden an der jeweiligen Stalllängsseite zusätzlich Kaltscharräume errichtet, die den Tieren einen entsprechenden Außenklimazugang ermöglichen. Das Haltungsverfahren basiert auf einer konventionellen Bodenhaltung mit einer Belegung von 29 kg/m².

Die Tiere werden als Eintagsküken in die Ställe eingestallt und für etwa 49 bis 50 Tage gemästet. Ein Teil der Tiere wird mit einem Gewicht von etwa 1,9 kg Lebendgewicht pro Tier nach etwa 40 bis 41 Masttagen vorgefangen und vermarktet. Die restlichen Tiere werden bis zu einem Gewicht von ca. 2,5 kg pro Tier weiter gemästet.

In dieser Variante werden im Sinne der Berücksichtigung der Vorsorgeanforderungen nach Nr. 5.4.7.1 h) TA Luft anstelle der Abluftreinigung alternative Minderungstechniken berücksichtigt. Fußbodenheizungen und der Einsatz von ImproBed®-Einstreu (vgl. DLG-Prüfbericht 7449) gewährleisten entsprechende Minderungen. In der gewählten Variante wird deshalb bei 600.000 Mastplätzen von einer Minderung der Geruchsemissionen in Höhe von 35 % und einer Minderung der Ammoniakemissionen um 55 % ausgegangen.

Die Abluftabführung erfolgt über ventilatorenbestückte Überfirst-Abluftkamme und Seitenwandventilatoren.

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen

Begründung:

Siehe offener Brief der Dorfgemeinschaft Roßbach.